

---

# Sacheinlage- und Einbringungsvertrag

---

zwischen

**SKW Stahl-Metallurgie Holding AG**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 226715

– die „**Gesellschaft**“ –

und

**Speyside Equity Industrial Europe Luxembourg S.à r.l.**, mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter der Handelsregisternummer B216732

– die „**Speyside S.à r.l.**“ –

## I. Präambel

1. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 1. Dezember 2017 durch das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – („**Insolvenzgericht**“) das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Insolvenzgericht hat die Eigenverwaltung angeordnet.
2. Am 22. September 2017 haben die Commerzbank Aktiengesellschaft, die Norddeutsche Landesbank Girozentrale und die Baden-Württembergische Bank (eine unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg) ihre Forderungen und Rechte aus dem am 23. Januar 2015 unter anderem mit der Gesellschaft geschlossenen Kreditvertrag mit einem Kreditvolumen von bis zu EUR 86.000.000,00 („**Konsortialkreditvertrag**“) an Speyside S.à r.l. mit einem Forderungskauf- und

Vertragsübernahmevertrag („**Forderungskaufvertrag**“) verkauft. Mit dem Vollzug des Forderungskaufvertrages am 18. Oktober 2017 sind die offenen Kreditforderungen unter dem Konsortialkreditvertrag inklusive Zinsen sowie die Sicherheiten am 18. Oktober 2017 auf Speyside S.à r.l. übergegangen.

3. Im Februar 2018 hat die Gesellschaft einen Insolvenzplan vorgelegt. Ziel des Insolvenzplans ist insbesondere eine weitgehende Entschuldung der Gesellschaft. Dazu sieht der Insolvenzplan in seiner Fassung vom 26. Februar 2018 („**Insolvenzplan**“) vor, dass das zuvor im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung auf EUR 0 herabgesetzte Grundkapital durch eine kombinierte Bar- und Sachkapitalerhöhung auf EUR 1.000.000,00 erhöht wird.
4. Für die Sachkapitalerhöhung soll Speyside S.à r.l. eine Forderung gegen die Schuldnerin unter dem Konsortialkreditvertrag in Höhe von EUR 35.000.000,00 gegen die Gewährung von Aktien einbringen. Der Insolvenzplan sieht vor, dass Speyside S.à r.l. durch die kombinierte Bar- und Sachkapitalerhöhung alleinige Aktionärin der Schuldnerin wird.
5. In Bezug auf die Sachkapitalerhöhung sieht der Insolvenzplan im Einzelnen vor, dass Speyside S.à r.l. für die Forderung in Höhe von EUR 35.000.000,00 950.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie erhält („**Neue Aktien**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Sachkapitalerhöhung wurde im Insolvenzplan ausgeschlossen; allein Speyside S.à r.l. wurde zur Zeichnung der Sachkapitalerhöhung zugelassen. Auch für die Barkapitalerhöhung wurde nur Speyside S.à r.l. zur Zeichnung zugelassen.
6. Innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Insolvenzplans sollen (i) die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen vollständig durchgeführt werden und (ii) diese Durchführung im Handelsregister eingetragen sein; der letzte Tag dieses Zeitraums ist der Eintragungstichtag („**Eintragungstichtag**“). Wenn die Bar- und Sachkapitalerhöhung drei Monate nach Rechtskraft des Insolvenzplans noch nicht eingetragen ist, steht es Speyside S.à r.l. frei, durch einseitige Erklärung gegenüber der Schuldnerin und dem Sachwalter, im Falle einer Aufhebung der Eigenverwaltung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Insolvenzverwalter, einen späteren Tag als Eintragungstichtag zu bestimmen; dieses Bestimmungsrecht kann wiederholt ausgeübt werden.

7. Speyside S.à r.l. hat sich mit Verpflichtungserklärung vom 22. Februar 2018 verpflichtet, im Fall der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans, (i) die Neuen Aktien und die für die Barkapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien nach näherer Maßgabe des Insolvenzplans zu zeichnen, (ii) die Sacheinlagevereinbarung nach näherer Maßgabe des Insolvenzplans abzuschließen und (iii) die Sacheinlage durch Abtretung der Forderung über EUR 35.000.000,00 nach näherer Maßgabe des Insolvenzplans an die Gesellschaft zu erbringen.
8. Der Insolvenzplan ist am [Datum] durch die Gläubiger und Anteilshaber mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen worden und durch das Insolvenzgericht mit Beschluss vom [Datum] bestätigt worden. Die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans ist mit Ablauf des [Datum] rechtskräftig geworden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gesellschaft und Speyside S.à r.l. (zusammen die „**Parteien**“, jede eine „**Partei**“) diesen Sacheinlage- und Einbringungsvertrag (der „**Vertrag**“).

## **II. Einlage von Forderungen**

1. Speyside S.à r.l. bringt eine Forderung in Höhe von EUR 35.000.000,00, die sie mit Vollzug des Forderungskaufvertrags am 18. Oktober 2017 erworben hat, und die Teil der unter der laufenden Nummer § 38 - 68 der Insolvenztabelle geführten und für den Ausfall festgestellten Forderung von Speyside S.à r.l. in Höhe von EUR 70.142.686,50 ist, (die „**Einbringungsforderung**“) in die Gesellschaft ein und tritt die Einbringungsforderung hiermit mit sofortiger Wirkung an die Gesellschaft ab (die „**Sacheinlage**“).
2. Die Gesellschaft nimmt hiermit die Einbringung und Abtretung der Einbringungsforderung an.
3. Die Gesellschaft und Speyside S.à r.l. bringen dadurch die Einbringungsforderung im Wege der Konfusion zum Erlöschen.
4. Die Abtretung der Einbringungsforderung wird mit dem Abschluss dieses Vertrages wirksam und erfolgt, soweit rechtlich möglich, unter der auflösenden Bedingung, dass die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung am Eintragungstichtag nicht vollständig im Handelsregister eingetragen sind und/oder Speyside S.à r.l. nicht alleinige Aktionärin der Gesellschaft wird.

### **III. Gegenleistung**

1. Die Gegenleistung für die Sacheinlage gemäß Ziffer II. 1. besteht in der Ausgabe der Neuen Aktien an Speyside S.à r.l. zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (Gesamtausgabebetrag EUR 950.000,00).
2. Der Wert der von Speyside S.à r.l. eingebrachten Forderungen übersteigt ausweislich des Berichts des Prüfers der Sachkapitalerhöhung vom [Datum] den Nominalwert der Neuen Aktien. Weitere Gegenleistungen werden von der Gesellschaft gleichwohl nicht gewährt.

### **IV. Wirtschaftliche Wirkung der Einbringung und Gewinnanteilsberechtigung der Neuen Aktien**

1. Die Einbringung der Einbringungsforderung erfolgt mit sofortiger wirtschaftlicher Wirkung.
2. Speyside S.à r.l. ist aus den Neuen Aktien ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans Rechtskraft erlangt, gewinnbezugsberechtigt.

### **V. Kosten**

Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages selbst.

### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
3. Keine Partei dieses Vertrages darf ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke

befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten zu vereinbaren.

*[Unterschriftenseite folgt]*

**SKW Stahl-Metallurgie Holding AG:**

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name: Dr. Kay Michel

Position: Vorstand

**Speyside Equity Industrial Europe Luxembourg S.à r.l.:**

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name: Kevin Daugherty

Position: Manager

\_\_\_\_\_  
Name: Claudia Dinis

Position: Manager